

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 30.06.1899

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1899.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o. 85. Verordnung vom 15. Juni 1899, betreffend Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung.
- N^o. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1899, betreffend Verwendung von abgabefreiem Salze zum Einsalzen von Seringen und ähnlichen Fischen.

N^o. 85.

Verordnung, betreffend Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung.
Oldenburg, den 15. Juni 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

verkünden mit Beziehung auf Artikel 31 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 die nachstehende



Urlaubsordnung für die Eisenbahn- verwaltung.

§. 1.

Der Eisenbahndirector ist befugt, sich auf längstens 3 Tage selbst zu beurlauben und seine Vertretung dem anwesenden ältesten Directionsmitgliede zu übertragen. Ein längerer Urlaub ist beim Staatsministerium nachzusuchen.

§. 2.

Die Mitglieder sowie die Oberbeamten der Eisenbahndirection und der Eisenbahn-Vermessungsinspector sind befugt, sich nach vorheriger Mittheilung an den Eisenbahndirector und Verständigung mit dem für sie bestimmten Vertreter auf einen Tag selbst zu beurlauben.

Der Eisenbahndirector ist befugt, denselben Urlaub bis zur Dauer einer Woche zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist durch die Hand des Eisenbahndirectors beim Staatsministerium nachzusuchen.

§. 3.

Der Betriebsinspector, die Vorstände der Maschinen- und Werkstättenverwaltung, des bautechnischen und des vermessungstechnischen Bureaus sowie die Bezirksinspectoren sind befugt, den ihnen unterstellten Beamten Urlaub bis zu einer Woche zu ertheilen, sofern dadurch keine Vertretungskosten erwachsen. Erwachsen solche, so ist die Befugniß auf die Urlaubsertheilung von einem Tage beschränkt.

§. 4.

Ueberschreitet der Urlaub der im §. 3 genannten Beamten die Dauer von einer Woche, oder erwachsen durch den Urlaub Vertretungskosten für mehr als einen Tag, so kann der Urlaub von der Eisenbahndirection bis zur Dauer

von 4 Wochen ertheilt werden; ein über diese Frist hinausgehender Urlaub bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§. 5.

Ohne verwaltungsseitige Uebernahme etwaiger Vertretungskosten können die unmittelbaren Dienstvorgesetzten, soweit sie nicht schon in den vorstehenden Paragraphen genannt sind, insbesondere die Vorstände der Stationen und Abfertigungsstellen, die Betriebs-Werkmeister und Bahnmeister, den ihnen unterstellten Beamten Urlaub bis zur Dauer von einem Tage ertheilen.

§. 6.

Abzüge vom Gehalte sind mit dem Urlaub im Allgemeinen nicht verbunden. Wenn derselbe aber auf länger als 6 Wochen zu bloßen Privatziwecken ertheilt und nicht durch Gesundheitsrückichten des betreffenden Beamten veranlaßt ist, so soll für die weitere Zeit der entsprechende Theil des jährlichen Gehalts einbehalten werden (Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 Artikel 32). Auch in Fällen der letzteren Art bedarf die Fortzahlung des Gehalts stets der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsministeriums. — Mehrfache Beurlaubungen innerhalb desselben Kalenderjahres werden bei der Bemessung des sechswöchigen Zeitraums als ein Ganzes zusammengerechnet.

Ein Ersatz etwaiger Vertretungskosten findet in der Regel nicht statt. Ob aber im einzelnen Falle die Uebernahme dieser Kosten ganz oder theilweise als Bedingung des zu ertheilenden Urlaubs zu bezeichnen ist, bleibt, insbesondere für solche Fälle, dem Staatsministerium vorbehalten, bei denen die Kosten muthmaßlich besonders hoch zu werden und nicht im richtigen Verhältniß zu dem Urlaubsbedürfniß zu stehen scheinen. Demensprechend ist diese Frage bei Vorlegung des betreffenden Urlaubsgesuches jedesmal zu

erörtern und zur Entscheidung des Staatsministeriums zu bringen.

Falls der Beurlaubte eine Pauschsumme für Reisekosten bezieht, der Vertreter aber für Vertretungsreisen während der Zeit der Beurlaubung eine Reisekosten-Vergütung erhält, wird der Betrag dieser Vergütung an dem Pauschquantum gekürzt, jedoch höchstens bis zu dem für die Dauer des Urlaubs sich berechnenden Theile desselben.

§. 7.

Gesuche um Urlaub von längerer als dreitägiger Dauer sind stets schriftlich an den nächsten Dienstvorgesetzten und, wenn dieser nicht selbst zur Gewährung zuständig ist, durch dessen Hand an die zuständige Stelle einzureichen.

§. 8.

Die Bestimmungen dieser Urlaubsordnung finden nicht nur Anwendung auf die als Civilstaatsdiener angestellten, sondern auch auf die gegen Monatsremuneration beschäftigten Beamten der Eisenbahnverwaltung.

§. 9.

Die Verordnung vom 2. August 1880, betreffend Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung, tritt außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 15. Juni 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Stein.

N^o. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verwendung von abgabefreiem Salze zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen.

Oldenburg, den 17. Juni 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

Zur Ausführung der Vorschrift im §. 20 Ziffer 3 des Salzsteuergesetzes wird bestimmt:

Bei folgenden, als Gegenstand des feineren Tafelgenusses dienenden Fischen:

Steinbutt (*Rhombus maximus* L.), Tarrbutt (Blattbutt, Kleist, *Rhombus laevis* L.), Seezunge (*Solea solea* L.), Rothzunge (Kleinköpfige Scholle, *Pleuronectes microcephalus* Donovan), Stör (*Acipenser sturio* L.), Lachse (*Salmo* L.), Neunaugen (*Petromyzon* L.), Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus* L.), Hecht (*Esox lucius* L.), Zander (*Lucioperca lucioperca* L.), Karpfen (*Cyprinus carpio* L.) und Schleie (*Tinca tinca* L.),

ist die Verwendung steuerfreien Salzes zum Einsalzen auszuschließen, bei allen anderen See- und Küstenfischen dagegen zuzulassen.

Oldenburg, den 17. Juni 1899.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

In Vertretung:
Janßen.

Stein.



